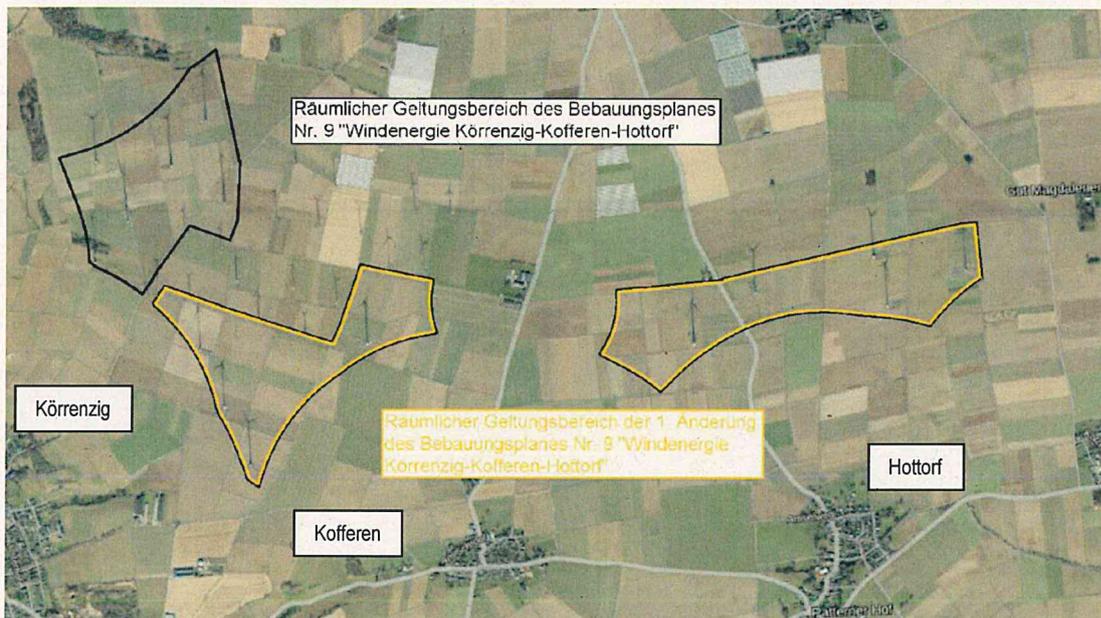


Bekanntmachung der Stadt Linnich

Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Körrenzig Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger Öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Linnich hat in seiner Sitzung am 26.10.2023 beschlossen, eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Körrenzig Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“ aufzustellen und hierzu die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vorzunehmen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Linnich am 26.10.2023 durch Beschluss den räumlichen Geltungsbereich des Änderungsbereiches zum Bebauungsplan Körrenzig Nr. 9 bestimmt, welcher wie folgt dargestellt ist:



Planerfordernis, Planungsziel

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2018 hat die Stadt Linnich insgesamt 3 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen. Zusammen mit der Fläche der 5. FNP-Änderung aus dem Jahr 2000 entfalten diese Zonen Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den übrigen Außenbereich des gesamten Stadtgebietes.

Der Bereich der Zone 1 der 30. FNP-Änderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Körrenzig Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“. Mit diesem B-Plan wurden insgesamt 16 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt.

Zwischenzeitlich ist ein Investor mit der Absicht an die Stadt Linnich herangetreten, 3 zusätzliche Windenergieanlagen im zentralen und im östlichen Teilbereich des B-Planes Körrenzig Nr. 9 zu errichten. Das Planvorhaben würde die Effizienz des Gebietes in seiner Nutzung zur Erzeugung von Windenergie verbessern. Mit der zusätzlichen Errichtung von 3 neueren Anlagen würde eine deutlich höhere Erzeugung von Strom aus Windenergie erreicht werden. Insofern kann den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Energiewende ohne zusätzliche Flächenausweisung Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund soll der geltende B-Plan geändert werden, um der Stadt Linnich auch weiterhin detaillierte Steuerungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Nutzung der Windenergie einzuräumen. Es ist beabsichtigt, u.a. die Standorte der Anlagen zu bestimmen und ggf. auch Festsetzungen zum Artenschutz oder zu sonstigen Anforderungen zu treffen. Die 1. Änderung des

Bebauungsplanes Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“ den zentralen und den östlichen Teilbereich (Teilbereiche 2 und 3, Gelbe Markierung in der vorstehenden Abbildung).

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Körrenzig Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“ in der Fassung vom 01.09.2023 steht mit Textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht sowie dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und einer Artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Zeit

vom 15.11.2023 bis zum 18.12.2023 einschl.

auf der Internetseite der Stadt Linnich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Entweder unter: <https://www.linnich.de> und Anklicken des Buttons „Bauen und Wirtschaft“ sowie anschließend „zur Bauleitplanung“ oder unter dem Pfad <https://www.o-sp.de/linnich/index> und weiter mit dem Button „Öffentlichkeitsbeteiligung“.

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email abgegeben werden. Im Falle einer Stellungnahme per Email kann die allgemeine Email-Adresse der Stadt Linnich mail@linnich.de verwendet werden.

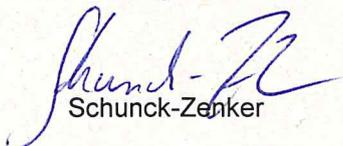
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wird auch bei der **Stadtverwaltung Linnich, Rathaus, Rurdorfer Straße 64**, Auskunft zur Planung gegeben. Aufgrund des zurzeit immer noch eingeschränkten Zuganges zum Rathaus wird darum gebeten, einen Termin zur Einsichtnahme in die Verfahrensunterlagen telefonisch unter Tel.-Nr. 02462/9908411 oder 9908421 zu vereinbaren. Das Rathaus Linnich ist nur teilweise behindertengerecht ausgebaut. Auch hier wird angeboten, unter den angegebenen Telefonnummern einen Besuchstermin zu vereinbaren. Während eines auf diese Art vereinbarten Termins wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Zudem kann über weitere Einzelheiten der Ziele und Zwecke der Planung, Planungsalternativen und voraussichtliche Auswirkungen der Planung Auskunft gegeben werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Soweit in diesem Bebauungsplanverfahren Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten. Bezüglich einer evtl. Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den v.g. Telefonnummern erforderlich.

Linnich, den 08.11.2023

Stadt Linnich
Die Bürgermeisterin


Schunck-Zenker